



# Rechtliche Grenzen der Digitalisierung

Priv.-Doz. Dr. Margrit Seckelmann  
Landesverbandstagung NRW, 4.7.2017

# „Schöne neue Welt? - Die (digitale) Vernetzung in der Wasserwirtschaft“

## Vortrag: „Rechtliche Grenzen der Digitalisierung“

- » I. Einführung: Digitalisierung – was ist das?
- » II. Rechtliche Grenzen der Digitalisierung
  - › 1. Datenschutz und Datensicherheit
  - › 2. Klassische Instrumente des Schutzes vor Katastrophen
  - › 3. Drei Gefährdungstufen
    - Einsatz von ortsbasierten IuK-Technologien
    - Vernetzung mit dem Internet
    - Nutzung von Clouds und Social-Media-Technologien
- › III. Fazit

# Rechtliche Grenzen der Digitalisierung

## I. Einführung: Digitalisierung – was ist das?

- » „Die Veränderung von Prozessen, Objekten und Ereignissen die bei einer zunehmenden Nutzung digitaler Geräte erfolgt.“ (Definition)
- » umfassender gesellschaftlicher Transformationsprozess
  - › Phasen zuvor in der öffentlichen Verwaltung:
    - **1960er- Ende der 1990er Jahre:** „Verwaltungsautomation“ („1.0“)
    - Volkszählungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1983: BVerfGE 65,1 („Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung“)
    - **2000-2015:** e-Government/E-Government (Element der Verwaltungsmodernisierung, der Offenheit und Zugänglichmachung von Verwaltung, „2.0“)
    - **ca. 2015 ff. :** Digitalisierung („4.0“), prozessgetrieben, Gesellschaft

# Vortrag: „Rechtliche Grenzen der Digitalisierung“

» I. Einführung: Digitalisierung – was ist das?

➔» II. Rechtliche Grenzen der Digitalisierung

- › 1. Datenschutz und Datensicherheit
- › 2. Klassische Instrumente des Schutzes vor Katastrophen
- › 3. Drei Gefährdungstufen
  - Einsatz von ortsbasierten IuK-Technologien
  - Vernetzung mit dem Internet
  - Nutzung von Clouds und Social-Media-Technologien
- › III. Fazit

## II. Rechtliche Grenzen der Digitalisierung

### 1. Datenschutz und Datensicherheit

- › **Datensicherheit:** Schutz der Daten vor Verfälschung oder Zerstörung
- › (Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme aus Allg. Persönlichkeitsrecht vom Bundesverfassungsgericht entwickelt, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 GG, BVerfGE 120, 274 )
  - Schutz von Daten vor Veränderung/Zerstörung (Korruption)
- › **Cybersicherheit:** → BSI-Vortrag
  - Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik „wacht“ über sog. „kritische Infrastrukturen“
  - „Wasser, die neue Waffe des IS“ (SPIEGEL online vom 24.5.2017)
- › **Datenschutz:** Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme → EU-Datenschutzgrundverordnung (entfaltet ihre rechtlichen Wirkungen ab dem 25. Mai 2018, zu diesem Zeitpunkt auch das neugefasste Bundesdatenschutzgesetz u. die Landesdatenschutzgesetze

## II. Rechtliche Grenzen der Digitalisierung

### 2. Klassische Instrumente des Schutzes vor Katastrophen

- » **Atomrecht: Redundanz** (nicht auf einen einzigen Zugang oder ein einziges Backup angewiesen zu sein)
- » z. B. Stromversorgung (mit Notstromaggregaten) bei Kühltürmen: Notspeisesystem vierfach redundant aufgebaut, wovon zwei Redundanzen zur Störfallbeherrschung ausreichend sind (4x50 Prozent-Auslegung).

## II. Rechtliche Grenzen der Digitalisierung

### 3. Drei Gefährdungstufen

- › a) **Einsatz von ortsbasierten IuK-Technologien („1.0“)**
- › **b) Vernetzung mit dem Internet**
  - (1) „2.0“ Kommunikation „unter Menschen“
  - (2) „4.0“ Internet der Dinge und Dienste
- › **c) Nutzung von Clouds (und Social-Media-Technologien)**
  - (1) „Infrastructure as a Service“
    - Hardware-Ressourcen wie Rechenleistung (CPU), Arbeitsspeicher (RAM), Speicherplatz oder von Netzwerkkomponenten wie Firewalls, Router, Switches oder Loadbalancer
  - (2) „Platform as a Service“
  - (3) „Software as a Service“
  - Anwendbares Datenschutzregime? „Safe Harbour“?



## III. Fazit

- » Digitalisierung wohl unsausweichlich, aber „katechontische Funktion“ des Rechts (Bernhard Schlink) → bewusster Zwang zum Innehalten